Technische Universität Braunschweig

Amtliche Bekanntmachungen
Verkündungsblatt

Nr. 1587

TU Verteiler 3

Aushang

Herausgegeben von der Präsidentin der Technische Universität Braunschweig

Redaktion:
Geschäftsbereich 1
Universitätsplatz 2
38106 Braunschweig
Tel. +49 (0) 531 391-4338
Fax +49 (0) 531 391-4340

Datum: 26.09.2024

Gebührenordnung für Gasthörende an der Technischen Universität Braunschweig

Hiermit wird die vom Präsidium der Technischen Universität Braunschweig in seiner Sitzung am 25.09.2024 beschlossene Gebührenordnung für Gasthörende an der Technischen Universität Braunschweig hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung am 01.10.2024 in Kraft.

Gebührenordnung für Gasthörende an der Technischen Universität Braunschweig

Das Präsidium der Technischen Universität Braunschweig hat am 25.09.2024 gemäß § 13 Abs. 9 S. 1 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. Nr.5/2007 S.69), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), die folgende Gebührenordnung für Gasthörende an der Technischen Universität Braunschweig beschlossen.

§ 1 Gebührenhöhe

(1) Die Technische Universität Braunschweig erhebt nach Maßgabe dieser Ordnung eine Gebühr von Gasthörenden. Die Höhe dieser Gebühr beträgt

1. bei einer Belegung bis vier Semesterwochenstunden 50,00 €
2. bei einer Belegung von mehr als vier Semesterwochenstunden 100,00 €
3. bei Einzelunterricht 150,00 €

(2) Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen durch Gasthörerende erhebt die Technische Universität Braunschweig eine gesonderte Gebühr in Höhe von jeweils 75,00 € pro Stunde, die zusätzlich für die Durchführung der Prüfung bzw. der Studienleistung, einschließlich Vor- und Nachbereitung, aufzuwenden sind. Der zu erwartende zeitliche Aufwand ist den Gasthörerinnen und Gasthörern mit Erteilung der Zustimmung gemäß § 22 Abs. 5 S. 1 Immatrikulationsordnung schriftlich mitzuteilen.

§ 2 Befreiung von der Gebühren- und Entgeltpflicht

Von der Gebühren- und Entgeltpflicht nach § 1 Absatz 1 sind Studierende anderer niedersächsischer Hochschulen in staatlicher Verantwortung befreit.

§ 3 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 1 Absatz 1 sind jeweils mit der Anmeldung zur Gasthörendenschaft, die Gebühr nach § 1 Absatz 2 ist vor der Teilnahme an der Prüfung fällig.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt zum 01.10.2024 in Kraft und ersetzt die Gebühren- und Entgeltordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Technischen Universität Braunschweig (Anlage II zur Immatrikulationsordnung).